

Information des Bürgermeisters

62. Sitzung des Gemeinderates vom 21. August 2018

Nach dem Beschluss der Fürstlichen Regierung vom 09. Juli 2019 wird der Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2018 zum Referendum ausgeschrieben.

Referendumsfrist: 13. Juli 2019 bis 06. September 2019

13. Juli 2019 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

Information des Bürgermeisters

62. Sitzung des Gemeinderates vom 21. August 2018

Zonenplanänderung Gefahrenkarte

Das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) hat am 4. Juli 2018 über die Plattform „digitale Medienmappe“ wie folgt informiert:

Vor knapp 20 Jahren hat Liechtenstein erstmals eine landesweite Naturgefahrenkarte entwickelt. Diese dient als Grundlage für das Naturgefahrenmanagement im Sinne von Investitions- und Raumplanung. Die erste Version der Karte wurde in den Jahren von 1997 bis 2001 erarbeitet. Gefahrenkarten weisen aufgrund natürlich (Ereignisse) und technisch (Schutzbauten) bedingter Systemänderungen den Charakter einer rollenden Planung auf. Zudem generiert der Fortschritt in Wissenschaft und Technik fortlaufend neue Erkenntnisse und Modelle, auf Grundlage derer sich eine periodische Neubeurteilung der Naturgefahrensituation aufdrängt. Bereits bei der Ersterstellung der ersten landesweiten Naturgefahrenkarte wurde deshalb eine neuerliche Überprüfung nach spätestens 15 Jahren in Aussicht gestellt. Nachdem Ende 2015 die revidierten Gefahrenkarten für Triesen sowie Triesenberg und im letzten Jahr diejenigen der Unterländer Gemeinden sowie Planken in Kraft getreten sind, hat die Regierung nun die überarbeiteten Naturgefahrenkarten der Gemeinden Balzers, Vaduz und Schaan genehmigt. Auch künftig bilden die Gefahrenkarten im Sinne des Naturgefahrenmanagements eine wesentliche Grundlage bei der Planung von baulichen Schutzmassnahmen, wie auch in der Raumplanung, in der sie sich als Grundgrösse etabliert haben. Andererseits sind die Gefahrenkarten zwischenzeitlich im Bereich Notfallplanung und Ereignisbewältigung eine wesentliche Grundlage für die Einsatz- und Rettungskräfte im Ernstfall.

Resultate

Dank den umfangreichen Rüfeverbauungen konnten im Verlaufe der letzten Jahre einzelne, der in der ursprünglichen Karte ausgewiesenen Schutzdefizite, beseitigt werden. Die im Rahmen von Baugrunduntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse sowie die bei Starkniederschlagsereignissen aufgetretenen Rutschungen ermöglichten eine detailliertere Kartierung dieses Prozesses. Die heute vorhandenen Simulationsmodelle zeigen, dass der Prozess 'Sturz' hinsichtlich seiner Intensität ursprünglich unterschätzt wurde. In Einzelfällen führen diese Erkenntnisse zu einer sensibleren Beurteilung der durch Steinschlag gefährdeten Gebiete.

Umsetzung

Als objektive Darstellung der Gefahrenprozesse Rutschung, Wasser, Lawinen und Sturz ist die Naturgefahrenkarte für die Landes- und Gemeindebehörden mit der Genehmigung durch die Regierung verbindlich und ist bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren werden die Gefahrenkarten nun den Gemeinden zur Umsetzung in die Ortsplanung übergeben.

Für die Öffentlichkeit sind die revidierten Gefahrenkarten auf dem Geodatenportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung aufgeschaltet <http://geodaten.llv.li/geoportal/naturgefahren.html>.

Die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Ortsplanung erfolgt mit der Übertragung der betroffenen Flächen der Roten (RGFZ) und Blauen Gefahrenzonen (BGFZ) in den Zonenplan.

Art. 28 BauO lautet:

¹ Bei der Roten Gefahrenzone RGFZ handelt es sich um eine überlagernde Zone, in welcher ein Bauverbot besteht. Bestehende Bauten und Anlagen können unterhalten werden, ohne dabei die Nutzung zu vergrössern oder zu intensivieren.

² Bei der Blauen Gefahrenzone BGFZ handelt es sich um eine überlagernde Zone, in welcher Bauten und Anlagen unter Auflagen von Schutzmassnahmen zulässig sind. Die erforderlichen bautechnischen, konzeptionellen und organisatorischen Massnahmen werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde verfügt.

Die Regierung hat die „Gefahrenkarten Vaduz“ vom September 2001 in den revidierten Fassungen vom 19. Juni 2018 an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2018 genehmigt. Die betroffenen Grundeigentümer sind bis 10. August 2018 zur Vernehmlassung eingeladen worden. Fragen sind von der Bauverwaltung und dem ABS beantwortet worden.

Diesem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: Zonenplanänderung aufgrund Anpassung Gefahrenkarte, Alter Bestand, Überlagernde Gefahrenzonen; Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, vom 27. Juni 2018
- Beilage 2: Zonenplanänderung aufgrund Anpassung Gefahrenkarte, Neuer Bestand, Überlagernde Gefahrenzone; Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, vom 27. Juni 2018
- Beilage 3: Zonenplanänderung Gefahrenkarte 2018, betroffene Grundstücke der Gemeinde Vaduz mit Roten Gefahrenzonenflächen; Bauverwaltung Vaduz vom 12. Juli 2018
- Beilage 4: Verzeichnis der betroffenen Grundstücksnummern; Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, vom 27. Juni 2018

Antrag:

Der Gemeinderat erlässt auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 Baugesetz die Zonenplanänderung „Anpassung Gefahrenkarte, Neuer Bestand, Überlagernde Gefahrenzonen“ vom 27. Juni 2018 betreffend die Übertragung der in der Gefahrenkarte Vaduz festgelegten Roten und Blauen Gefahrenggebiete und veröffentlicht diese wie folgt:

Der Gemeinderat hat am 21. August 2018 auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 des Baugesetzes, Landesgesetzblatt 2009 Nr. 44, in der geltenden Fassung, die Zonenplanänderung „Anpassung Gefahrenkarte Neuer Bestand“ vom 27. Juni 2018 erlassen. Die Zonenplanänderung betrifft die Übertragung der in der Gefahrenkarte Vaduz festgelegten Roten- und Blauen Gefahrenggebiete.

Zonenpläne und deren Änderungen sind gemäss Art. 13 Abs. 1 des Baugesetzes während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: +423 237 78 78, von Montag, 27. August 2018 bis Mittwoch, 26. September 2018 während den Schalterzeiten in der Gemeindebauverwaltung Städtle 14, Vaduz, eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen und das Verzeichnis der betroffenen Grundstücksnummern auf der Homepage der Gemeinde unter www.vaduz.li mit dem Suchbegriff „Gefahrenkarte“ publiziert.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde (Bürgermeisteramt, Postfach 283, 9490 Vaduz) einzureichen.

Ausstand: Gemeinderat Manfred Bischof

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende



Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 13. Juli 2019